

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	in Kraft
Satzung	01.10.2019	Nicht erforderlich	06.12.2019	07.12.2019
1. Änderung	16.09.2024	Nicht erforderlich	04.10.2024	05.10.2024

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2019 (Amtsblatt Nr. 12/2019). Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.10.2024 (Amtsblatt Nr. 10/2024).

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) unterhält zur Betreuung von Kindern folgende kommunale Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
 - Kindertagesstätte „Burggeister“, Alte Schermcker Straße 14b, 39387 Oschersleben (Bode), OT Ampfurth
 - Kindertagesstätte „Bodestrolche“, Neue Schützenstraße 3, 39387 Oschersleben (Bode), OT Hordorf
 - Kindertagesstätte „Bodespatzen“, Untere Kirchstraße 20, 39387 Oschersleben (Bode), OT Klein Oschersleben
 - Kindertagesstätte „Waldzwerge“, Hauptstraße 5, 39387 Oschersleben (Bode), OT Neindorf
 - Kindertagesstätte „Anne Frank“, Am Park 1, 39387 Oschersleben (Bode), OT Hornhausen
 - Hort an der Reitersteingrundschule, Wulferstedter Straße 13, 39387 Oschersleben (Bode), OT Hornhausen
 - Kindertagesstätte „Märchenland“, Amtsberg 1, 39387 Oschersleben (Bode), OT Stadt Hadmersleben
 - Hort an der Grundschule Hadmersleben, Holzgasse 1, 39387 Oschersleben (Bode), OT Stadt Hadmersleben
 - Hort an der Diesterweg-Grundschule, Diesterwegring 24, 39387 Oschersleben (Bode)
 - Hort an der Grundschule Goethe, Windthorststraße 13, 39387 Oschersleben (Bode)
 - Hort an der Grundschule Puschkin, Puschkinstraße 11, 39387 Oschersleben (Bode)
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben

- (1) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder fürsorglich betreut. Die Einrichtungen arbeiten nach dem Bildungsprogramm „Bildung elementar“. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen – Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der

Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Ziel ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- (2) Schulkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.
- (3) Jede Tageseinrichtung hat eine Konzeption und ein Qualitätsmanagementsystem zu erarbeiten, festzulegen und fortzuführen.

§ 3

Gemeindeelternvertretung, Kuratorium, Elternsprecher

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen /Erziehern notwendig.
- (2) Zu den Aufgaben der Gemeindeelternvertretung, der Kuratorien und Elternsprecher wird auf § 19 KiFöG LSA verwiesen.
- (3) Für die Durchführung der Wahlen ist die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) anzuwenden.

§ 4

Anspruch auf Betreuung der Kinder

- (1) Für jedes Kind, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt besteht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag. In den Ferien gilt Satz zwei entsprechend.
- (2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der Familiensituation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Gleiches gilt für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien. Der erweiterte ganztägige Platz umfasst einen Anspruch bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen anmelden.
- (4) Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbare Tageseinrichtung angeboten wird.

- (5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von 6.00 bis 16.30/17.00 Uhr
1. Kita „Burgmeister“ im OT Ampfurth 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 2. Kita „Waldzwerge“ im OT Neindorf 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 3. Kita „Bodestrolche“ im OT Hordorf 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 4. Kita „Bodespatzen“ im OT Klein Oschersleben 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 5. Kita „Anne Frank“ im OT Hornhausen 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 6. Hort an der Reitersteingrundschole OT Hornhausen 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 7. Kita „Märchenland“ im OT Stadt Hadmersleben 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 8. Horte an den Grundschulen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schuloende bis 17.00 Uhr

Der dringende Betreuungsbedarf für ein Kind außerhalb der Regelöffnungszeit ist schriftlich zu beantragen, zu begründen und nachvollziehbar zu belegen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Oschersleben (Bode) in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung des Kindeswohles.

Die Betriebsferien in den Sommermonaten dauern maximal 3 Wochen und zum Jahresende maximal 2 Wochen.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeit für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und Schulkinder während der Schulferien nach der fünften Stunde stündlich zu staffeln. Während der Schulzeit besteht für Schulkinder die Möglichkeit nach der vierten Stunde stündlich zu staffeln. Die Verteilung der entsprechenden Wochenstunden soll auf die Tage regelmäßig wiederkehrend erfolgen.

§ 6

Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger der Tageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 7

Verpflegung

- (1) In den Tageseinrichtungen wird gemäß § 5 Abs. 7 KiFöG auf Wunsch der Eltern eine kindgerechte Mittagsmahlzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Maße Getränke und Kaltverpflegung angeboten.
- (2) Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten, welches sich der Höhe nach am Preis des jeweiligen Anbieters orientiert. Zu den Verpflegungskosten zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

§ 8

Aufnahmemodus

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung

oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Laufende Anmeldungen in begründeten Fällen sind möglich. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern über die Tageseinrichtung an den Träger voraus. Es gilt eine Anmeldefrist von 4 Wochen. Die Stadt Oschersleben (Bode) schließt im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit den Eltern einen Betreuungsvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Wiederkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig.

- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Entstehende Kosten sind von den Eltern zu tragen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung in der Stadt Oschersleben (Bode) besteht nicht.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes und dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.
- (5) Tageseinrichtungsplätze werden vorrangig für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Oschersleben (Bode) bereitgestellt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 9 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in den Einrichtungen angemeldet sind und nur eine kurzfristige Betreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung darf einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
- (2) Die Aufnahme von Gastkindern kann auf Antrag beim Fachbereich Zentrale Dienste/Soziales, Sachgebiet Schulen, Kitas und Soziales der Stadt Oschersleben (Bode), im Rahmen der Kapazität der jeweiligen Einrichtung, gewährt werden.
- (3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) erhoben.
- (4) Für die Betreuung der Gastkinder gelten kurzfristige An- und Abmeldezeiten

§ 10 Medikamente

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder. Die Regelungen sind in einer Dienstanweisung festgeschrieben.

§ 11 Pflichten der Eltern

- (1) Bei Krankheit, Urlaub o. ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Eltern oder die von ihnen schriftlich bestimmten Bevollmächtigten übergeben die Kinder täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit wieder ab. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn es dazu in der Lage ist und die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung abgegeben haben.
- (3) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen.
- (4) Es wird vorausgesetzt, dass Eltern im Interesse ihres Kindes an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung einzuhalten. Sanktionen bei Verstößen regelt die Kostenbeitragsatzung.
- (6) Alle Angaben, die auf dem Anmeldeformular bzw. im Betreuungsvertrag gegeben worden sind, sind bei Veränderungen durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu aktualisieren.
- (7) Eltern haben Änderungen ihrer Wohnungsanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Versicherung, Aufsichtspflicht

- (1) Alle Kinder mit Betreuungsvertrag sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung über den Träger gemäß der Bestimmungen des Versicherten gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für die Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur entsprechend den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich).
- (3) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der Aufsicht führenden Erzieherin.
- (4) Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern verantwortlich.

§ 13 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragsatzung der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 14 Beendigung des Betreuungsvertrages, Änderungen

- (1) Änderungen des Betreuungsvertrages gem. § 8 Abs. 1 sind möglich, wenn sich der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes ändert. Der Antrag ist zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger.
- (2) Die An-, Um- und Abmeldungen haben ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (3) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann den Betreuungsvertrag kündigen:
 1. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
 2. wenn sie gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben,
 3. wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt,
 4. wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten eines Kindes die Sicherheit und Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder gefährdet ist.

Eine Einzelprüfung des Sachverhaltes hat zu erfolgen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach § 11 dieser Satzung insbesondere zur Wohnanschrift und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) vom 08.04.2017 und die erste Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) vom 02.06.2018 außer Kraft.

Oschersleben (Bode)

gez. Kanngießler
Bürgermeister